

# Zertifizierungsordnung Psychologische Gesundheitsförderung BDP (ZOPG)

in der Fassung vom 01.10.2013

## Inhalt

- § 1 Gegenstand
- § 2 Voraussetzungen für ein Zertifikat
- § 3 Zertifizierung
- § 4 Zertifizierungsausschuss
- § 5 Widerspruchsverfahren
- § 6 Gebühren
- § 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate
- § 8 Registereintrag
- § 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung

## § 1 Gegenstand

Die vorliegende Zertifizierungsordnung des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. regelt die Vergabe der Zertifikate „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“. Das Zertifikat berechtigt den Zertifikatsinhaber/die Zertifikatsinhaberin zum Führen der qualifizierenden Bezeichnung Zertifikate „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“.

## § 2 Voraussetzungen für eine Zertifizierung

Zur Erlangung des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ gelten alle in den Absätzen (1) bis (3) benannten Voraussetzungen.

- (1) Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst (vgl.: <http://www.bdp-verband.org/service/satzung.html#6>). Vollmitglied des BDP kann werden, wer:
  - a) den Diplom-Studiengang Psychologie an einer deutschen Hochschule erfolgreich absolviert und den Titel Diplom-Psychologe/Diplom-Psychologin erhalten hat, oder
  - b) einen mindestens achtsemestrigen Diplom-Studiengang mit dem Ziel der Qualifikation für ein spezielles Anwendungsfeld der Psychologie erfolgreich absolviert hat, oder
  - c) auf der Basis eines mindestens achtsemestrigen Hauptfachstudiums der Psychologie an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist, oder
  - d) wer ein mindestens achtsemestriges Studium der Psychologie mit dem Staatsexamen abgeschlossen hat, oder
  - e) auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, zwei Jahre Berufspraxis in Vollzeit oder eine entsprechende Dauer in Teilzeit einschließlich 44 Stunden Supervision und einem Fortbildungskontingent im Umfang von 80 Stunden nachweist, oder
  - f) auf Basis einer Berufsqualifikation, die zur graduierten Mitgliedschaft berechtigt, ein vom BDP als psychologisches Studium anerkanntes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule mit einem Master- oder vom BDP als gleichwertig erachteten Titel abgeschlossen hat.

- (2) Folgende schriftlichen Erklärungen sind abzugeben:
- a) Schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP und zur Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Schieds- und Ehrengerichts des BDP sowie darüber, dass die Ethischen Richtlinien und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen worden sind und dass die Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten in der in der Schieds- und Ehrengerichtsordnung genannten Höhe entstehen können.
  - b) Schriftliche Erklärung, nicht nach Methoden von L. Ron Hubbard zu arbeiten.
- (3) Zu Inhalten der Fortbildung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ sind gemäß Anlage 1 nachzuweisen:
- a) Kenntnisse theoretischer und methodischer Grundlagen in Form von 64 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten
  - b) Kenntnisse spezifischer Anwendungen in Form von 72 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten
  - c) Durchführung eines Gesundheitsprojektes unter Supervision
  - d) ein schriftlicher Abschlussbericht zum unter c) genannten Gesundheitsprojekt im Umfang von mindestens zehn Seiten nach vorgegebenem Schema oder Publikation über ein selbst durchgeführtes Gesundheitsprojekt.
- (4) Als Beleg für die unter Abs. (3) genannten Voraussetzungen gelten Nachweise folgender Qualifikationen:
- a) Veranstaltungen an Hochschulen in anwendungsorientierten Fachgebieten während und nach dem Studium
  - b) Fortbildungsveranstaltungen, wenn sie
    - i. qualifiziert geleitet werden, d. h. von einer Psychologin/einem Psychologen oder einer Person mit einem akademischen Gesundheitsberuf (z. B. GesundheitswissenschaftlerIn, Arzt/Ärztin)
    - ii. insgesamt mindestens 16 Unterrichtseinheiten zu einem einheitlichen Themenbereich umfassen
  - c) Seminare postgradualer Weiterbildungen (z. B. zur Psychotherapie)
  - d) Praxiserfahrungen in Praktika während des Studiums oder einem Praxisjahr
  - e) Berufserfahrungen
  - f) Selbststudium mit anschließendem schriftlichen Leistungsnachweis nach vorgegebenem Schema für das Modul A1 gemäß Anlage 1

### § 3 Zertifizierung

- (1) Die Organisation des Zertifizierungsprozesses und Vorprüfung auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Deutsche Psychologen Akademie (DPA):

Deutsche Psychologen Akademie GmbH des BDP  
Am Köllnischen Park 2, 10179 Berlin  
Tel.: 030 / 209 166 - 314, Fax 030 / 209 166 – 316  
Email: [info@dpa-bdp.de](mailto:info@dpa-bdp.de), Internet: [www.psychologenakademie.de](http://www.psychologenakademie.de)

- (2) Einzureichende Antragsunterlagen zur Erlangung des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“:
  - a) Die in § 2 unter Abs. (3) und (4) genannten Nachweise sind in Schriftform gemeinsam mit dem bei der DPA erhältlichen Antragsformular einzureichen.
  - b) Halbstandardisierte Vorlagen der Dokumentationsnachweise sind Bestandteil des Antragsformulars in der jeweils gültigen Fassung.
  - c) Bei Nachforderung zu erbringender Nachweise durch den ZAPG können diese in einem Zeitraum von 2 Jahren eingereicht werden.

#### **§ 4 Zertifizierungsausschuss**

- (1) Der Zertifizierungsausschuss Psychologische Gesundheitsförderung – im Folgenden ZAPG genannt – entscheidet über die Zertifizierungsanträge.
- (2) Der ZAPG wird vom Präsidium des BDP für drei Jahre ernannt.
- (3) Ernennung, Aufgaben und Entscheidungsprozesse regelt die *Geschäftsordnung für den Zertifizierungsausschuss Psychologische Gesundheitsförderung (GO ZAPG)*.

#### **§ 5 Widerspruchsverfahren**

- (1) Gegen Entscheidungen des Zertifizierungsausschusses kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch bei der DPA eingelegt werden.
- (2) Widersprüche werden innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei der DPA an den Widerspruchsausschuss weitergeleitet.

#### **§ 6 Gebühren**

- (1) Die Zertifizierung „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ ist kostenpflichtig.
- (2) Bei Antragstellung sind von den Antragstellenden Gebühren an die DPA zu entrichten. Näheres regelt die *Gebührenordnung Psychologische Gesundheitsförderung BDP (GebOZPG)* in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Ausstellung, Gültigkeitsdauer und Aberkennung der Zertifikate**

- (1) Das Zertifizierungsergebnis wird zeitnah vom ZAPG festgestellt und an die DPA weitergegeben. Diese stellt je nach Votum des ZAPG das Zertifikat bzw. die Benachrichtigung über eine negative Entscheidung des Antrags aus. Alle Benachrichtigungen der Prüfungsteilnehmer bedürfen der Schriftform. Der Antragsstellende erhält das Zertifikat auf dem Postweg.
- (2) Die Gültigkeit des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ ist unbefristet.
- (3) Eine Aberkennung erfolgt
  - a) durch das Schieds- und Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums bei Verletzung der Ethischen Richtlinien,
  - b) auf Antrag des Präsidiums bei Kenntnis von Vertragsverletzungen im Umgang mit dem Zertifikat.
- (4) Die Ausstellung von Ersatzzertifikaten ist kostenpflichtig möglich. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung und Unterschrift nötig. Die Kosten sind in der Gebührenordnung hinterlegt.

- (5) Der Zertifikatsinhaber/Die Zertifikatsinhaberin stellt seine/ihre persönlichen Daten zur Verfügung und erlaubt ihre EDV-Speicherung, soweit sie für die Kommunikation und die Zertifikat-Überwachung erforderlich sind.

## **§ 8 Registereintrag**

- (1) Die Erteilung des Zertifikats „Psychologische Gesundheitsförderung BDP“ berechtigt zum Eintrag in ein entsprechendes Register, das im Rahmen eines Zentralen Psychologenregisters des BDP angeboten werden soll. Für das Register gelten im Weiteren die Regeln der dortigen Vertragsbeziehung.
- (2) Bei Aberkennung des Zertifikats erfolgt die sofortige Entfernung aus dem Register.

## **§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Zertifizierungsordnung**

- (1) Die vorliegende Zertifizierungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Sie ersetzt alle die Zertifizierung betreffenden Regelungen der bisherigen *Fortbildungsordnung Psychologische Gesundheitsförderung und Prävention BDP* und ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Ordnung gültig.
- (2) Änderungen der Zertifizierungsbedingungen werden dem betroffenen zertifizierten Personenkreis rechtzeitig mitgeteilt.

## Anlage 1

### zur Zertifizierungsordnung Psychologische Gesundheitsförderung BDP (ZOPG) in der Fassung vom 01.10.2013

#### Nachzuweisende Fortbildungsinhalte gemäß § 2 Abs.3

Die Fortbildung umfasst 3 Hauptbereiche:

A Theorie, B Anwendungen, C Gesundheitsprojekt

mit 9 Modulen (A1 – A4, B1 – B3, C1 + C2), die für den Erhalt eines Zertifikates nachzuweisen sind.

Teil	Inhalte	UE <sup>1</sup>
<b>A</b>	<b>Theoretische und methodische Grundlagen</b> <i>Gemäß §2, Abs. (3) a</i>	
<b>A1</b>	<b>Gesundheitspsychologische Grundlagen</b>	16 bzw. Äquivalenzanerkennung <sup>2</sup>
<b>A2</b>	<b>Medizinische und epidemiologische Grundlagen</b>	16
<b>A3</b>	<b>Methoden der Motivation und des Selbstmanagements</b>	16
<b>A4</b>	<b>Methoden der Gruppenarbeit und Moderation</b>	16

<b>B</b>	<b>Spezifische Anwendungen</b> <i>Gemäß §2, Abs. (3) b</i> Für ein Modul ist eine Fortbildung von mindestens 40 Unterrichtseinheiten (UE) mit Praxiserfahrung erforderlich, für 2 Module genügt eine Fortbildung von mindestens 16 UE	1 x 40 2 x 16
<b>B1</b>	<b>Allgemeine psychologische Gesundheitsförderung für Personen</b> Förderung allgemeiner Kompetenzen zur gesunden Lebensführung: Selbstkompetenzen, Entspannung, Stressbewältigung, soziale Kompetenzen	16 bzw. 40
<b>B2</b>	<b>Spezifische Gesundheitsförderung und Prävention für Personen</b>	16 bzw. 40
B21	Gesundheitsspezifische Lebensweisen: Ressourcen und Risiken, z. B. Bewegung, Ernährung und Essverhalten, Umgang mit Suchtstoffen	
B22	Entwicklungsbezogene Gesundheitsförderung und Prävention z. B. für Kinder, Jugendliche, Alterungsprozesse	

<sup>1</sup> UE = Unterrichtseinheit à 45 Minuten

<sup>2</sup> Alternativ ist eine Äquivalenzanerkennung von Selbststudium mit anschließendem schriftlichen Leistungsnachweis nach vorgegebenem Schema möglich. Empfohlen wird dazu als Literatur: Knoll, Nina et al. (2011). Einführung in die Gesundheitspsychologie. Stuttgart: UTB.

B23	Gesundheitsförderung bei kritischen Lebensereignissen z. B. Verlust, berufliche Änderungen, posttraumatischer Stress	
B24	Prävention und Gesundheitsförderung bei chronischen Erkrankungen z. B. Vorsorge, Früherkennung; Rückfallprävention, Krankheitsbewältigung	
<b>B3</b>	<b>Gesundheitsförderung und Prävention in Settings und für Multiplikatoren</b>	16 bzw. 40
B31	Unterstützung von Selbsthilfegruppen	
B32	Gesundheitsförderung für Familien	
B33	Gesundheitsförderung in Settings z. B. in Schulen, Betrieben, Kommunen, Krankenhäusern Gesundheitsfördernde Strukturen im Freizeitbereich Gesundheitsförderung für gesunde Umweltbedingungen	
B34	Aus- und Fortbildung für Gesundheitsförderung	
B35	Management in der Gesundheitsförderung z. B. bei Sozialversicherungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, Gesundheitspolitik	

<b>C</b>	<b>Durchführung und Dokumentation eines Gesundheitsprojektes unter Supervision</b> <i>Gemäß §2, Abs. (3) c-d</i>	
<b>C1</b>	<b>Supervision zu einem Projekt zur Gesundheitsförderung</b> (z. B. unter fachlicher Leitung, Supervision, Intervision) <i>Gemäß §2, Abs. (3) c</i>	
<b>C2</b>	<b>Abschlussbericht zum Gesundheitsprojekt<sup>3</sup></b> <i>Gemäß §2, Abs. (3) d</i> Nach folgender formaler Struktur <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Theoretische Begründung</li> <li>2. Planung: Setting, Themen, Didaktik</li> <li>3. Durchführung</li> <li>4. Evaluation</li> </ul>	

<sup>3</sup> Alternativ ist eine Äquivalenzanerkennung einer eigenen Publikation möglich